

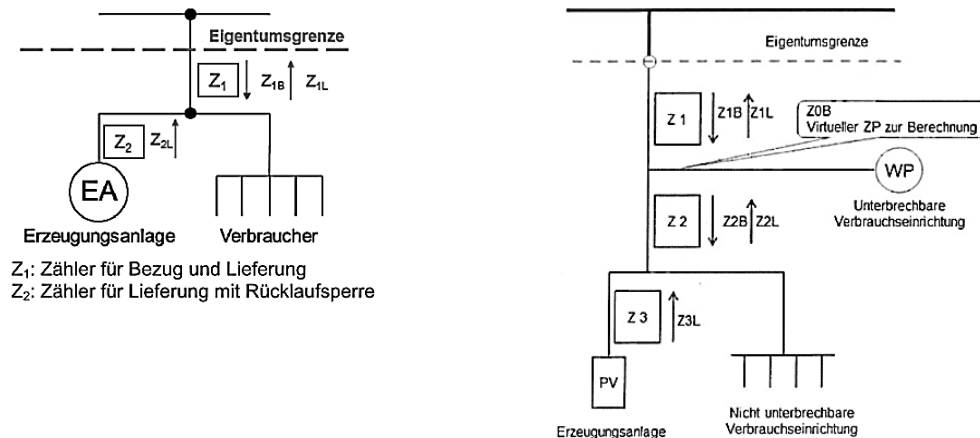
Hinweisblatt

Messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs von Strom hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht

am 02.06.2015 hat die Clearingstelle EEG das Empfehlungsverfahren (2014/31) bezüglich Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 mit Beschlussfassung der Empfehlung abgeschlossen. § 61 EEG 2014 regelt die, mit der zum 01.08.2014 in Kraft getretenen EEG-Novelle 2014, neu eingeführte EEG-Umlagepflicht auf den Eigenverbrauch.

Entsprechend der sogenannten Kleinanlagenregelung ist Strom aus Stromerzeugungsanlagen (Inbetriebnahme ab 01.08.2014) mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW_(p), bis zu einem Eigenverbrauch von 10 MWh pro Jahr, von der EEG-Umlage befreit. Dabei ist auszuschließen, dass der Eigenversorger – ggf. mit Hilfe von Speicher oder anderen technischen und betrieblichen Maßnahmen – mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr selbst verbraucht. Bei Erzeugungsanlagen ≤ 10 kW_(p) und einem überschießenden Eigenverbrauch > 10 MWh ist gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 1 EEG 2014 eine anteilige EEG-Umlage zu zahlen.

Deshalb ist bei PV-Anlagen mit Speichern und einer installierten Leistung von mehr als 7,69 kW_p der jährliche Eigenverbrauch nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Bei allen anderen Erzeugungsanlagen z. B. Blockheizkraftwerken liegt die Grenze bereits bei 1,14 kW installierter Leistung. Der Eigenverbrauch kann durch einen geeichten Zähler erfasst werden. Folgende Messkonzepte sind möglich:



Für den Netzbetreiber relevant:

- Z₁: Zähler für Bezug und Lieferung eventuell Mehrtarifzähler
- Z₂: Zähler für Bezug und Lieferung eventuell Mehrtarifzähler
- Z₃: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Bei diesen Messkonzepten bietet die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) die Zählerbereitstellung, fristgerechte Ablesung und Energiemengenermittlung an. Wird von diesem Messkonzept abgewichen, kann die Dienstleistung nicht von der LVN angeboten werden.

Für den Einbau und Betrieb einer geeichten Messeinrichtung ist der Anlagenbetreiber verantwortlich.

Die LVN als zugelassener Messstellenbetreiber unterstützt Sie dabei gerne.